

# Ausschreibung von Masterarbeiten in der Abteilung Prof. Holoubek

---

Zum Abschluss ihrer Ausbildung verfassen Studierende eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Credits. Dies entspricht circa 500 Arbeitsstunden, also etwa 55 Arbeitstagen. Dabei weisen die Studierenden ihre Fähigkeiten nach, Themen mithilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbständig zu bearbeiten.

Seitens der Abteilung Prof. Holoubek werden im **Wintersemester 2024/25** Masterarbeiten unter folgendem Generalthema angeboten:

In jüngerer Zeit sorgte das **Abstimmungsverhalten** einer **Bundesministerin** im Rat der EU nicht nur für politische Kontroversen, sondern auch für eine rege verfassungsrechtliche Diskussion (siehe dazu [Schlacht der Gutachter: Hat Gewessler das Recht gebrochen?](#)).

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

## 1. Abstimmverhalten von Bundesminister\*innen aus staatsfunktioneller Sicht

*Sind die Bundesminister\*innen im Rat Organe der Union, der Mitgliedstaaten, beides oder etwas anderes? Ist das Abstimmverhalten der Bundesministerin im Rat der EU der Gesetzgebung oder der Vollziehung zuzuordnen und was folgt daraus?*

## 2. Nichtigkeitsklage iSd Art 263 AEUV und Ministeranklage iSd Art 142 B-VG aufgrund von Abstimmverhalten

*Ist eine Nichtigkeitsklage iSd Art 263 AEUV gegen das Abstimmverhalten der Bundesministerin aufgrund eines Verstoßes gegen (verfassungsrechtliche) Vorgaben insbesondere jene des Art 23d B-VG und § 5 BMG zulässig? Wie sind in der konkreten Konstellation die Erfolgsaussichten einer Ministeranklage iSd Art 142 B-VG zu beurteilen?*

## 3. Mitwirkung der Länder an Vorhaben im Rahmen der EU

*Welche Bedeutung haben die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Länderstellungnahmen nach Art 23d B-VG (formale Erzeugungskriterien, Bindungswirkung für BM)? Was ist unter dem Begriff der „einheitlichen Stellungnahme“ zu verstehen? Welche Vorgaben bestehen für die Abweichung von Länderstellungnahmen? Was ist unter dem Erfordernis der „zwingenden integrations- und außenpolitischen“ Gründe zu verstehen?*

#### 4. Einvernehmen zwischen Bundesminister\*innen

*Welche Bedeutung hat § 5 BMG, wie ist die Bestimmung auszulegen? Besteht gem § 5 Abs 3 BMG hinsichtlich des Stimmverhaltens im Rat eine Verpflichtung der Bundesministerin, Einvernehmen herzustellen?*

Als **Ausgangspunkte** dienen für alle Themen folgende Gutachten bzw Stellungnahmen (jeweils [verlinkt](#)):

Bezemek, Ergänzende gutachterliche Kurzstellungnahme zu ausgewählten Fragen der Auslegung von § 5 Abs 1 Bundesministeriengesetz 1986 vor dem Hintergrund der Annahme der Verordnung (EU) 2024/1486 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2215 und 2021/2116 im Rat der Europäischen Union (18.06.2024).

Bezemek, Gutachterliche Kurzstellungnahme zu ausgewählten Fragen der Auslegung von § 5 Abs 1 Bundesministeriengesetz 1986 vor dem Hintergrund der Beschlussfassung über einen Vorschlag zu einem Renaturierungsgesetz im Rat der Europäischen Union (15.06.2024).

Ennöckl, Gutachten zu „Information für den Bundeskanzler zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ (13.06.2024).

Egger, Die Stellungnahmen der Bundesländer zur Renaturierungsverordnung: Auswirkungen von Änderungen des Textes auf deren Verbindlichkeit (17.06.2024).

Stangl, Rechtsgutachten zur Bindungswirkung der Länderstellungnahmen betreffend die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (14.06.2024).

Verfassungsdienst, Information für den Bundeskanzler: Verordnung über die Wiederherstellung der Natur; Analyse der vom BMK beauftragten Gutachten (18.06.2024).

Verfassungsdienst, Information für den Bundeskanzler: Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (24.05.2024).

Weber, Rechtsgutachten zu Fragen der Anwendbarkeit des Art 23d Abs 2 B-VG bei Vorliegen einer einheitlichen Stellungnahme der Österreichischen Bundesländer zum Entwurf der Wiederherstellungs-VO der Europäischen Union (17.04.2023).

Weber, Ergänzendes Gutachten zum „Rechtsgutachten zu Fragen der Anwendbarkeit des Art 23d Abs 2 B-VG bei Vorliegen einer einheitlichen Stellungnahme der Österreichischen Bundesländer zum Entwurf der Wiederherstellungs-VO der Europäischen Union vom 17.4.2023“ (19.03.2024).

## **Bewerbung und Zuteilung der Themen:**

1. Die **Bewerbung** um eine Betreuung zu einem von uns ausgeschriebenen Masterarbeitsthema ist **bis Sonntag, den 22.09.2024** vorzunehmen und **per E-Mail** an Mag. Maximilian Christall ([maximilian.christall@wu.ac.at](mailto:maximilian.christall@wu.ac.at)) zu richten.
2. Die Bewerbung hat neben einem **Lebenslauf** und **Motivationsschreiben** (maximal 150 Wörter) den **Erfolgsnachweise** (inklusive allfälliger negativer Noten) zu enthalten. Im Motivationsschreiben geben Sie bitte außerdem Ihre **Präferenz** für mindestens zwei der angeführten Masterarbeitsthemen an, und legen darin auch Ihr Interesse an der Bearbeitung dieses Themas bzw dieser Themen dar.
3. Sofern Ihre Unterlagen den Vorgaben entsprechen und Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Sie am **24.09.2024 per E-Mail** über die **Aufnahme und** das Ihnen **zuteilte Einzelthema** verständigt.
4. Nach der von der Abteilung erfolgten Betreuungszusage und Vorbesprechung erarbeiten Sie selbständig ein **Exposé zu Ihrem Masterarbeitsthema**. Dieses muss eine genaue Themenbeschreibung, die Formulierung der Forschungsfrage(n), eine Grobgliederung der Masterarbeit sowie ein vorläufiges Literaturverzeichnis umfassen.
5. Die **Besprechung** des von Ihnen verfassten **Exposés** erfolgt im Anschluss gesondert mit Ihrem\*r Betreuer\*in, in dieser wird auch die weitere Vorgangsweise individuell vereinbart. Daraufhin beginnen Sie mit der Erstellung Ihrer Masterarbeit.
6. Bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter Besprechungstermin vereinbart werden
7. Die **Abgabe** der von Ihnen verfassten Masterarbeit hat **bis spätestens 31.03.2025** zu erfolgen. Gemeinsam mit der Abgabe der Masterarbeit ist auch ein **Link mit Scans der von Ihnen verwendeten Literatur** abzugeben.